

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Mai 2025

Nr. 29/2025

Inhalt

Hausordnung der Universität Siegen

Vom 22. Mai 2025

Hausordnung
der
Universität Siegen

Vom 22. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Hausrecht

§ 3 Raum- und Flächennutzung

§ 4 Sicherheit und Ordnung

§ 5 Schlüsselverwaltung

§ 6 Außenanlagen

§7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften, soweit nicht aufgrund öffentlich- oder privatrechtlicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft und ihren Untergliederungen oder mit Dritten Abweichendes geregelt wird.
- (2) Die Hausordnung schafft die Grundlage für eine sachgerechte Verwaltung der universitären Liegenschaften. Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, alle Nutzerinnen und Nutzer der Universitätseinrichtungen und für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Universität aufhalten.

§ 2

Hausrecht

- (1) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr bzw. ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder und Angehörige der Universität aus (§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 HG, § 16 der Grundordnung der Universität Siegen vom 20. März 2025 (Amtliche Mitteilung 13/2025)). Durch eine Beauftragung wird das Hausrecht der Rektorin oder des Rektors nicht berührt.
- (2) Generell Hausrechtsbeauftragte sind:
 1. die Leitung der Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Sicherheit (IGM) und die von dieser Beauftragten,
 2. daneben Dozierende im Rahmen von Prüfungen und Lehrveranstaltungen. Eine weitergehende Delegation des Hausrechts im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (3) Das Personal der Universität Siegen achtet im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auf die Einhaltung der Hausordnung und kann sich hierbei auf die Hausordnung berufen. Bei beharrlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung ist das zuständige Personal des IGM zu verständigen.

§ 3

Raum- und Flächennutzung

- (1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das IGM. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Insbesondere folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IGM:
 - a) Verteilen von kommerziellen Werbematerialien,
 - b) Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
 - c) Verkaufen und Verteilen von Waren und ähnlichem,
 - d) Sammeln von Bestellungen,
 - e) Anbringen von Plakaten und Aushängen,

- f) Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen,
 - g) Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen,
 - h) (Gewerbliche) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen; Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen in Gebäuden, insbesondere in Lehrveranstaltungen oder auf dem Gelände der Universität Siegen, die Dozierende, Studierende oder andere Personen zeigen oder hörbar machen, bedürfen zudem der Einwilligung der abgelichteten Person/en.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind unzulässig:
- a) Versperren oder Einengen von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten.
 - b) Das Lagern von Gegenständen aller Art in Fluren, Treppenhäusern und Innenkernen in Gebäuden, soweit diese eine Brandlast darstellen oder die Fluchtmöglichkeiten einschränken.
 - c) Installation von Kameraanlagen, soweit diese geeignet sind, Persönlichkeitsrechte Dritter zu beeinträchtigen, es sei denn, die Installation von Videoüberwachungsanlagen wurde im Rahmen eines Verfahrens gemäß der „Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachung an der Universität Siegen“ genehmigt.“
 - d) Verwahrung und Lagerung von gefährlichen Stoffen und Gütern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und ohne Zustimmung durch die Gefahrstoffbeauftragte oder den Gefahrstoffbeauftragten.
 - e) Rauchen, einschl. E-Zigaretten und Verdampfern, außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche.
 - f) Handel mit Drogen und Betäubungsmitteln.
 - g) Nicht medizinisch indizierter Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln sowie von Cannabisprodukten jeglicher Art.; das Verbot des Rauchens außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche (§ 3 Absatz 3 Satz 2 lit. e)) bleibt unberührt.
 - h) Betteln und Belästigen von Personen.
 - i) Aggressives Verhalten oder jedwede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohungen gegen Personen.
 - j) Missbrauch von Notruf- und Sicherheitseinrichtungen.
 - k) Blockieren oder dauerhaftes Offenhalten von automatisch gesteuerten Türen sowie jegliche Manipulation an der automatischen Türsteuerung.
 - l) Wegwerfen von Abfällen, Essens- und Zigarettenresten sowie Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter.
 - m) Feuer, Abbrennen, sowie Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen (nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das IGM). Im Fall einer Zuwiderhandlung werden Kosten für eingeleitete Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einsatz der Feuerwehr) und eventuelle Folgeschäden in Rechnung gestellt.
 - n) Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
 - o) Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u. ä. innerhalb der Gebäude.
 - p) Beschriften, Besprühen, Verschmutzen, Beschädigen, Bekleben oder Missbrauchen von allen Universitätseinrichtungen. Sachbeschädigungen werden zur Anzeige gebracht.

- q) Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Schaukästen oder gekennzeichneten Aushangflächen.
 - r) Lärmbelästigungen, wie z. B. das laute Abspielen von Tonträgern.
 - s) Mitführen und Halten von Tieren in Universitätsgebäuden und auf dem Gelände. Ausnahmegenehmigungen werden ausschließlich für eine dienstliche Veranlassung (z.B. Lehr- und Forschungszwecke) oder noch in Ausbildung befindliche Assistenz- oder Begleithunde vorab schriftlich IGM erteilt. Assistenz- oder Begleithunde mit Kennzeichnung gemäß § 12 e Absatz 4 BGG bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.
 - t) Unbefugtes Übernachten auf dem Universitätsgelände.
 - u) Einbringen von Fahrrädern, E-Bikes oder deren Akkus in Gebäude mit Ausnahme der speziell dafür eingerichteten und entsprechend gekennzeichneten Räume.
 - v) Laden von Akkus privater Fahrzeuge aus dem Netz der Universität Siegen mit Ausnahme der dafür speziell eingerichteten Ladestationen.
 - w) Alkoholkonsum mit Ausnahme von Alkoholkonsum in geringen Mengen bei Festivitäten, für die die eine jeweilige Organisationseinheit leitende Person (z.B. Hochschullehrerinnen und -lehrer, Abteilungsleiterinnen und -leiter) dies im Einzelfall genehmigt hat; ein solcher genehmigter Alkoholkonsum darf nicht zur einer die Tätigkeit an der Universität einschränkenden Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit führen.
- (4) Eigenmächtige bauliche Veränderungen und Eingriffe an haustechnischen Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die über die normale Büroeinrichtung hinausgehen, durch das Dezernat 5 im Vorfeld zu genehmigen. Transporte schwerer Lasten innerhalb der Gebäude sind mit dem Dezernat 5 im Vorfeld abzustimmen.
- (5) Hochschuleigene elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, hier insbesondere der DGUVV3, entsprechen. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat 5. Der Betrieb von anderen elektrischen Kleingeräten unterliegt ebenfalls den einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
- (6) Beschilderung
Beschilderungen in und an Gebäuden und auf dem Außengelände werden vom Dezernat 5 festgelegt und erstellt. Ausgenommen davon sind die individuellen Türschilder und Flurhinweisschilder.
- (7) Energieverbrauch
Der Energieverbrauch ist durch bewussten Umgang mit den Ressourcen auf das notwendige Maß zu beschränken. Informationen zum Thema Energieverbrauch erhalten Sie beim Dezernat 5 (<https://www.uni-siegen.de/energie/>).
- (8) Fundsachen
Im Universitätsbereich müssen Fundsachen an den Pforten abgegeben werden. Nach 4 Wochen werden diese an das IGM übergeben. Anspruch auf Finderlohn oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht. Fundsachen werden höchstens sechs Monate aufbewahrt.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

(1) Öffnungszeiten

Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich keine Besucher in den Gebäuden aufhalten. Es besteht

gegenüber dem IGM/dem Sicherheitsdienst Legitimationspflicht. Dies kann z. B. durch Vorzeigen des Chipschlüssels mit Kennzeichnung für Universitätsmitglieder und -Angehörige erfolgen.

(2) Brandschutz

Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, besonders die Brandschutzordnung der Universität Siegen und die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten in Nordrhein-Westfalen (soweit sie Anwendung findet) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Hörsäle, Räume

Die Veranstaltenden achten darauf, dass

- a) alle Fluchtwege aus dem Raum während der gesamten Veranstaltung nutzbar und insbesondere nicht durch Gegenstände versperrt sind.
- b) Versuche mit erhöhter Brandgefährdung oder Chemikalien nur in den dafür vorgesehenen (und freigegebenen) Räumen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
- c) bei der Veranstaltung eingesetzte Versuchsaufbauten etc. den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen.
- d) nach Beendigung der Veranstaltung alle Fenster und Türen des Veranstaltungsraumes ordnungsgemäß verschlossen werden.

(4) Alle Schäden an den gemeinschaftlichen Einrichtungen der Universität Siegen sind unverzüglich dem Technischen Gebäudemanagement (ZLT) telefonisch unter der Durchwahl -4321 oder per E-Mail (zlt@uni-siegen.de) zu melden.

(5) Störungen/Notfälle

Bei Störungen des allgemeinen Ablaufes sind vorrangig die Pförtnerinnen oder Pförtner anzusprechen. Diese übernehmen die weitere Koordination.

Bei Notfällen (-2111) und technischen Störungen (-4321) ist die ZLT zu benachrichtigen.

(6) Diebstahl

Dienstbezogene Wertgegenstände sind nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Universitätseigentum erfolgt eine Anzeige durch das IGM. Jeder Diebstahl ist zu melden.

Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen.

Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die Universität keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt und dem IGM zur Kenntnis mitgeteilt werden.

§ 5

Schlüsselverwaltung

Die Schlüsselverwaltung wird durch die Schlüsselordnung geregelt. Diese ist im Intranet unter https://www.uni-siegen.de/zuv/dezernat5/abteilung_5_4/daten/dokumente/schlüsselordnung.pdf aufrufbar bzw. kann bei der Schlüsselverwaltung angefordert werden.

§ 6

Außenanlagen

(1) Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.

(2) Parken

Das Parken wird durch die Parkordnung geregelt. Diese ist im Intranet unter https://www.uni-siegen.de/start/formularcenter/beschaefigte/parkraum/parkplaetze_benutzerordnung.pdf abrufbar.

(3) Straßenverkehrsordnung

Auf dem gesamten Universitätsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

(4) Feuerstellen jedweder Art - hierzu zählt auch das Grillen - sind nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IGM.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Universität Siegen vom 17. Juni 2015 (Amtliche Mitteilung 79/2015) in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2016 (Amtliche Mitteilung 154/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20. März 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. Mai 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)